

Richtlinien über die Durchführung von Lagern, Fahrten und Freizeiten sowie die Gewährung von Zuschüssen

1. Die Stadt Kronberg im Taunus gewährt Zuschüsse für die Durchführung von Lagern, Fahrten und Freizeiten an Jugendliche und Jugendverbände mit Wohnsitz bzw. Sitz in Kronberg im Taunus sowie auch Jugendliche aus Kronberg im Taunus in auswärtigen Vereinen, Verbänden und Schulen. Weiterhin werden Zuschüsse für Jugendpflegefahrten der Kronberger Schulen gewährt.
2. Die Zuschüsse werden gewährt für
 - a) Lager und Jugendpflegefahrten im In- und Ausland (allgemein)
 - b) Fahrten in die Partnerstädte.
3. Die Anträge und Verwendungsnachweise der Jugendverbände sind jeweils über den Stadtjugendring Kronberg vorzulegen. Die Schulen legen diese beim Magistrat der Stadt Kronberg i.Ts. – FR 13 – vor.
4. Um über die im laufenden Jahr geplanten Maßnahmen einen Überblick zu erhalten, werden die Vereine und Verbände gebeten, ihre Jahresplanung bis spätestens **28.02.** des laufenden Jahres beim Stadtjugendring anzumelden (Vordrucke anfordern). Die Schulen melden diese beim Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus – FR 131-, Katharinenstr. 7, 61476 Kronberg i.Ts. an.
5. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, für die vor Beginn eine Zusage erteilt wurde.
6. Die Zuschüsse betragen pro Tag und Teilnehmer/In derzeit für
 - a) Lager, Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland (allgemein) 4,00 Euro
 - b) Fahrten in die Partnerstädte 7,50 Euro
7. Gefördert werden Maßnahmen, denen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
 - a) Mindestgruppenstärke: 1 Leiter oder Leiterin und 7 Jugendliche (zuschussfähig 8 Personen)
 - b) bis zu 10 Jugendliche ist 1 Jugendleiter oder Leiterin, je weitere 10 Jugendliche ist eine weitere Begleitperson zuschussfähig
 - c) bei gemischten Gruppen ist je angefangene 10 Jugendliche 1 Begleitperson zuschussfähig
 - d) die Begleitpersonen müssen Jugendgruppenleiterbefähigung nachweisen können
 - e) Mindestreisedauer mit An- und Abreise 2 Tage
Höchstdauer mit An- und Abreise 21 Tage
 - f) Teilnahmealter: ab 7 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - g) nicht gefördert werden Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben oder die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden
8. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2002 in Kraft

Wilhelm Kreß
Bürgermeister